Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 15 / 7805**

15. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Drucksache 15/7715

Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Drucksache 15/7715 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Im Einleitungssatz werden die Wörter „Artikel … des Gesetzes vom … (GBl. S. …)“ durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1030, 1031)“ ersetzt.

II. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.“

10. 12. 2015

Der Berichterstatter:	Der Vorsitzende:
Bernd Hitzler	Dr. Stefan Scheffold

Ausgegeben: 15. 12. 2015

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Bericht

Der Ständige Ausschuss berät den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes – Drucksache 15/7715 in Verbindung mit dem Schreiben des Staatsministeriums vom 3. Dezember 2015 zur Überprüfung der Höhe des Vorwegabzugs gemäß § 47 Absatz 3 Satz 2 des Landesmediengesetzes in seiner 48. Sitzung am 10. Dezember 2015.

Der Vorsitzende gibt zu Beginn dieser Gesetzesberatungen im Ständigen Ausschuss bekannt, dem Ausschuss lägen der Änderungsantrag des Abg. Jürgen Filius GRÜNE und des Abg. Sascha Binder SPD *(vgl. Anlage 1)* sowie ein Schreiben des Staatsministeriums vom 3. Dezember 2015 zum Thema „Überprüfung der Höhe des Vorwegabzugs gemäß § 47 Absatz 3 Satz 2 des Landesmediengesetzes“ *(vgl. Anlage 2)* vor.

Anschließend stellt er fest, es gebe keine Wortmeldungen und der Ausschuss sei damit einverstanden, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Dem Änderungsantrag des Abg. Jürgen Filius GRÜNE und des Abg. Sascha Binder SPD *(vgl. Anlage 1)* wird einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Drucksache 15/7715 – in der geänderten Fassung zuzustimmen.

14. 12. 2015

Bernd Hitzler

Anlage 1

Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode

Änderungsantrag

des Abg. Jürgen Filius GRÜNE und
des Abg. Sascha Binder SPD

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD
– Drucksache 15/7715

Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Im Einleitungssatz werden die Wörter „Artikel … des Gesetzes vom … (GBl. S. …)“ durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1030, 1031)“ ersetzt.

II. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.“

08. 12. 2015

Filius GRÜNE

Binder SPD

Begründung

Zu I.:

Anpassung an die letzte Änderung des Landesmediengesetzes.

Zu II.:

Da nun absehbar ist, dass der Gesetzesbeschluss vor dem 1. Januar 2016 erfolgen wird, eine Änderung des Vorwegabzuges jedoch sinnvollerweise nicht innerhalb des Haushaltsjahres, sondern zum neuen Haushaltsjahr der Landesanstalt für Kommunikation erfolgen soll, wird im Gesetz klargestellt, dass die Änderung erst zum 1. Januar 2016 in Kraft tritt. Damit wird Klarheit gegenüber allen Beteiligten geschaffen.

Anlage 2

SILKE KREBS
MINISTERIN IM STAATSMINISTERIUM DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Herrn Vorsitzenden
Dr. Stefan Scheffold MdL
Ständiger Ausschuss
des Landtags von Baden-Württemberg
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

3. Dezember 2015

Überprüfung der Höhe des Vorwegabzugs gemäß § 47 Absatz 3 Satz 2 des Landesmediengesetzes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das für den Bereich des Medienrechts zuständige Staatsministerium hat die gemäß § 47 Absatz 3 Satz 2 LMedienG erstmals zum 31. Dezember 2015 vorzunehmende Überprüfung der Höhe des Vorwegabzugs durchgeführt. Grundlage der Überprüfung waren Gespräche des Staatsministeriums zur Situation der privaten Rundfunkveranstalter in Baden-Württemberg sowohl mit diesen selbst als auch mit der LFK sowie die im Auftrag der LFK erstellte und im Juni 2015 veröffentlichte Studie „Transformationen – Regionales Privatfernsehen in Baden-Württemberg am Scheideweg" von Prof. Dr. Boris Alexander Kühnle von der Hochschule der Medien Stuttgart.

Seit Ende 2014 berichteten mehrere regionale TV-Anbieter trotz einer erhöhten Förderung ihrer Verbreitungskosten durch die LFK von fortbestehenden erheblichen wirtschaftlichen Herausforderungen, die daher auch schon Gegenstand der Diskussionen im Ständigen Ausschuss waren. Die von den regionalen TV-Veranstaltern genannten Belastungen sind dabei dieselben, die bereits zur Reduzierung des Vorwegabzugs zum 1. Januar 2013 geführt hatten, nämlich hohe Verbreitungskosten sowie hohe Einmalkosten bei der Umstellung auf aktuell gefragte technische Standards, die allein durch Werbung nicht refinanziert werden können.

RICHARD-WAGNER-STR. 15 · 70184 STUTTGART · TELEFON (0711) 2153-0 · E-MAIL POSTSTELLE@STM.BWL.DE

Die vorgenannte Studie von Prof. Kühnle bestätigt den Befund, dass die Refinanzierung des Regionalfernsehens allein aus Werbung derzeit nicht trägt und das regionale Fernsehen auf eine höhere Förderung aus öffentlichen Mitteln angewiesen ist. Die Landesregierung hat daher in den letzten Monaten unterschiedlichste Handlungsmöglichkeiten geprüft. Im Ergebnis bleibt aber die bisherige Infrastrukturförderung durch die LFK das wichtigste Instrument, um eine möglichst vielfältige Rundfunklandschaft in Baden-Württemberg zu unterstützen und zu erhalten.

Nach Auffassung des Staatministeriums ist angesichts des Fortbestehens der Herausforderungen durch die Digitalisierung und durch einen sich nach wie vor dynamisch verändernden Medienmarkt derzeit kein Raum den Vorwegabzug wieder zugunsten des SWR zu erhöhen. Angesichts der schwierigen Situation des regionalen Fernsehens ist zur Stabilisierung der regionalen Medienvielfalt vielmehr eine weitere angemessene Senkung des Vorwegabzugs angezeigt.

Der Befund eines nach wie vor hohen Förderbedarfs gilt dabei nicht nur für den Bereich des privaten regionalen Fernsehens, sondern darüber hinaus etwa auch für den privaten Hörfunk, der ebenfalls mit Blick auf die Digitalisierung und die häufig parallele Verbreitung seiner Programmangebote analog über UKW und digital über DABplus vor neuen Herausforderungen steht, solange eine Refinanzierbarkeit im digitalen Bereich noch nicht gewährleistet ist.

Dennoch kommt schon in der Begründung zur Änderung des Landesmediengesetzes zum 1. Januar 2013 zum Ausdruck, dass eine dauerhaft hohe Förderung der Verbreitungskosten der privaten Rundfunkanbieter nach Möglichkeit vermieden werden soll. Auch angesichts der dynamischen Entwicklung des Medienmarktes bleibt es daher erforderlich, den Vorwegabzug regelmäßig – und zukünftig im Abstand von zwei Jahren – zu überprüfen. In diesem Rahmen wird nicht nur die wirtschaftliche Entwicklung der baden-württembergischen Rundfunkveranstalter zu beurteilen, sondern auch zu prüfen sein, welche Verbreitungswege und technische Standards angesichts einer sich rasant fortentwickelnden Digitalisierung und in Anbetracht sich verändernder Nutzungsgewohnheiten der Bevölkerung zukünftig noch relevant und damit förderfähig sein werden.

Mit freundlichen Grüßen